

**Fachprüfungsordnung  
für den Bachelor-Teilstudiengang Philosophie  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 3. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)\*, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Philosophie als Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Module
- § 4 Prüfungen
- § 5 Fachmodulprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

Legende:

- AM – Aufbaumodul;
- BM – Basismodul;
- LP – Leistungspunkt

**§ 1<sup>†</sup>  
Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Philosophie. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

---

\* Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>†</sup> Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

## § 2 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Philosophie erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 Leistungspunkte). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 Leistungspunkte). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

## § 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeits- be- lastung (Stun- den)	Dauer (Sem. )	LP	Regelprü- fungster- min (Sem.)
1.	Einführung in die Philosophie (BM)	300	2	10	2.
2.	Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung (BM)	300	2	10	2.
3.	Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt (AM)	210	1	7	3.
4.	Theoretische Philosophie mit historischen Schwerpunkt (AM)	210	1	7	3.
5.	Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt (AM)	210	1	7	4.
6.	Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt (AM)	210	1	7	4.
7.	Wahlpflichtmodul I	270	1	9	5.
8.	Wahlpflichtmodul II	180	1	6	6.

(2) Studierende mit den „General Studies“-Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“ haben alle Module zu belegen. Für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“ entfällt das Modul 8.

(3) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

## § 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/Umfang
1.	Einführung in die Philosophie (BM)	1	Mündliche Einzelprüfung	20 Minuten
2.	Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung (BM)	1	Klausur	180 Minuten
3.	Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt (AM)	1	Klausur oder Hausarbeit	180 Minuten oder 10-15 Seiten
4.	Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt (AM)	1	Mündliche Einzelprüfung	20 Minuten
5.	Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt (AM)	1	Mündliche Einzelprüfung	20 Minuten
6.	Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt (AM)	1	Klausur oder Hausarbeit	180 Minuten oder 10-15 Seiten
7.	Wahlpflichtmodul I	1	Mündliche Einzelprüfung	20 Minuten
8.	Wahlpflichtmodul II	1	Klausur	180 Minuten

(4) Soweit eine Wahl zwischen zwei Prüfungsleistungen (Klausur oder Hausarbeit) besteht, wird sie von dem Prüfenden im Einvernehmen mit dem Studierenden in der dritten Vorlesungswoche getroffen. Werden Art und Umfang der Prüfung nicht innerhalb der Frist festgelegt, gilt die Hausarbeit. Der Veranstaltungsleiter legt bei Hausarbeiten die Bearbeitungsdauer (in Wochen) fest. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten mitzuteilen.

(5) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 3 Nummer 1, 4, 5 und 7 wird von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Das Gleiche gilt für die Fachmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 2.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Wiederholungsfall von zwei Prüfern, bewertet.

(7) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird ausschließlich für die Fachmodulprüfung gewährt.

(8) Prüfungsleistungen, die im Rahmen der General Studies erbracht werden, können nicht als Prüfungsleistungen im Bachelor-Teilstudiengang Philosophie angerechnet werden.

## **§ 5 Fachmodulprüfung**

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen.

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Der Studierende soll nachweisen, dass er die in den Qualifikationszielen genannten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

## **§ 6 Bachelorarbeit**

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. Sie soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

## **§ 7 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

## **§ 8 Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Philosophie immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

## **§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung des B.A. Philosophie vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1163) sowie die ihr zugrunde liegende Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 8. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 3. August 2009.

Greifswald, den 3. August 2009

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1263

## Anhang

### **Qualifikationsziele der Module:**

#### 1. Modul „Einführung in die Philosophie“ (Basismodul):

Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Philosophie; Kenntnis der Methoden und Disziplinen der Philosophie; Kenntnis ausgewählter Hauptwerke der Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines ausgewählten Hauptwerks der Philosophie

#### 2. Modul „Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung“ (Basismodul):

Kenntnis der Grundlagen der Logischen Propädeutik; Fähigkeit zur Anwendung der Logik im eigenen Argumentieren und bei der Interpretation von Texten; Kenntnis der Grundlagen der Methodischen Begriffsbildung; Fähigkeit zur methodischen Bildung von Begriffen und zur kritischen Überprüfung vorliegender Begriffsbildungen

#### 3. Modul „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul):

Kenntnis geschichtlicher Grundbegriffe und Grundkonzepte der Praktischen Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks der Praktischen Philosophie; Nähere Kenntnis einer historischen Epoche, einer historischen Disziplin oder eines historischen Problemkomplexes der Praktischen Philosophie

#### 4. Modul „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul):

Kenntnis geschichtlicher Grundbegriffe und Grundkonzepte der Theoretischen Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks der Theoretischen Philosophie; Nähere Kenntnis einer historischen Epoche, einer historischen Disziplin oder eines historischen Problemkomplexes der Theoretischen Philosophie

#### 5. Modul „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul):

Kenntnis aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der Praktischen Philosophie; Fähigkeit zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der Praktischen Philosophie

#### 6. Modul „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul):

Kenntnis aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der Theoretischen Philosophie; Fähigkeit zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der Theoretischen Philosophie

#### 7. Modul „Wahlpflichtmodul I“:

Kenntnis geschichtlicher und aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks und zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie

#### 8. Modul „Wahlpflichtmodul II“:

Vertiefte Kenntnis geschichtlicher und aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; Erweiterte Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks und zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie